Rat- und Auskunftserteilung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **2 (1904-1905)**

Heft 5

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

A. N. Es ist unserer Behörde kürzlich ein Gemeindebürger, geb. 1838, zugefallen. Der fragliche hatte vor zirka 15 Jahren noch ein Vermögen von 12,500 Fr., das ihm von seinem einzigen jetzt noch lebenden Bruder ausgerichtet wurde. Als es sich zeigte, daß dieses sehr schnell seiner gänzlichen Aufzehrung entgegen ging, wurde er im Jahre 1896 (allerdings viel zu spät) mit einem damals noch zirka 5000 Fr. betragenden Vermögen zufolge freien Willens unter Vormundschaft gestellt und als Vormund sein Bruder bezeichnet. Trotz Bevormundung ist das Vermögen nun aufgebraucht. Dieser Bruder und Vormund besitzt zur Stunde ein Steuervermögen von 45 000 Fr. Nach eingezogenen Informationen soll dasselbe aber nicht mehr so viel betragen, oder nur inklussive des Weibergutes. Es sind ferner 8 lebende Kinder dieses Bruders da, wovon das jüngste noch schulpflichtig ist und ein 15-jähriger Knabe als unheilbarer Epileptiker in einer Anstalt weilt. Können wir nun im vorliegenden Falle die Verwandten-Unterstützung rechtlich geltend machen oder sind wir nur von dem allfälligen guten Willen dieses Bruders abhängig?

Antwort. Das Recht, von dem erwähnten Bruder Unterstützung zu verlangen, steht Ihnen nach § 7 des zürcherischen Armengesetzes unzweifelhaft zu. Es ist aber wohl zu beachten, daß Geschwister erst in dritter Linie unterstützungspflichtig sind und daß ausdrücklich betont ist: nur insoweit als die Erfüllung der diesfälligen Leistung für sie in keiner Weise drückend wird. — Wie Sie die Verhältnisse des fraglichen Bruders schildern, scheint es allerdings, daß eine Leistung von seiner Seite für den verarmten Bruder für ihn drückend werden könnte. Denn bedenken Sie: der Zinsertrag des Steuervermögens beträgt höchstens 1700 Fr. per Jahr, daraus muß das Kostgeld für den epileptischen Knaben (über 300 Fr. per Jahr) und der Unterhalt für drei Personen und vielleicht dies und das für die nicht mehr schulpflichtigen Kinder bestritten werden. Nur wenn das Verdienst-Einkommen ein beträchtliches wäre und der Verbrauch der Familie in bescheidenen ländlichen Verhältnissen ein kleiner, worüber Sie nichts bemerkten, könnte man mit Aussicht auf Erfolg rechtlich vorgehen. So aber ist Ihnen zu raten, Gerichtskosten und Umtriebe zu sparen und auf gütlichem Wege etwas zu erlangen zu suchen. W.

(Mitgeteilt.) Die Verwaltung der schweiz. Landesbibliothek in Bern erläßt in Verbindung mit der Zentralkommission für schweiz. Landeskunde an alle gemeinnützigen Vereine, Anstalten und auch Private einen Aufruf um Ueberlassung von alten und neuen Druckschriften gemeinnütziger Art (inkl. Statuten und Vereinsberichte) zum Zwecke der Ausarbeitung einer Bibliographie über dieses so reiche Gebiet.

Daherige Zusendungen an dieselbe — Pakete bis zu 2 Kilo — die als „amtlich" bezeichnet sind, werden portofrei befördert.

Inserate:

Heilstätte f. alkoholkranke Frauen Bethania, Weesen, Schweiz. Hausarzt Dr. Spengler. Besitzer O. Heugärtner. Prosp. gr. [23

Art. Inst. Orell Füßli, Verlag, Zürich.

Bei uns ist erschienen:

„Sorget für die schwachsinnigen Kinder"

von **Konrad Auer**,
Sekundarlehrer in Schwanden.
Eine Broschüre von 35 Seiten, 8°-Format.

40 Cts.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen!

Art. Institut Orell Füßli, Verlag, Zürich.

Der Sonntagsschullehrer.

Von **Arn. Rüegg**, Pfarrer.

Ein Ratgeber für die rechtzeitige christl. Unterweisung unserer Kinder.
2. Auflage, geb. **2 Fr.**, steif brosch. **Fr. 1. 50.**

„In der an so manchen schönen Früchten reichen deutschen Literatur über Sonntagsschule und Kindergottesdienst weiß Referent keine Schrift, die Leitern und Helfern des Kindergottesdienstes in gleicher Weise praktisch gewinnbringend sein könnte, wie „der Sonntagsschullehrer von Rüegg".

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Buchdruckerei „Effingerhof" in Brugg.